



Infoletter November 2021

BEG WG/BEG NWG: Liste der technischen FAQ Effizienzhäuser/Effizienzgebäude

Die auf die geänderten Richtlinien BEG WG und BEG NWG vom 21.10.2021 angepasste „Liste der technischen FAQ - Effizienzhäuser und Effizienzgebäude“, Version 2.0 (10/2021) finden Sie im Partnerportal auf den [Produktseiten der KfW](#). Eine überarbeitete Fassung der „Liste der Technischen FAQ - Einzelmaßnahmen“ ist in Vorbereitung.

BEG EM: BzA-/gBzA-Erstellung und Zusagen für Gebäudenetze sowie Anschluss an Wärme- bzw. Gebäudenetze

Seit dem 21.10.2021 gelten bei den BEG Einzelmaßnahmen für Gebäudenetze und Anschluss an Wärme- bzw. Gebäudenetze geänderte Förderbedingungen. Maßgeblich ist das Datum der Antragstellung. Eine BzA bzw. gBzA gilt ausschließlich innerhalb der jeweiligen Gültigkeit der Förderbedingungen.

BzA bzw. gBzA, die vor dem 21.10.2021 erstellt wurden, können (technisch) für die Antragstellung der Einzelmaßnahmen Gebäudenetze/Anschluss an Wärmenetze ab dem 21.10.2021 genutzt werden, dann jedoch ausschließlich mit Geltung der neuen Förderbedingungen. Wir bitten Sie daher – auch im Sinne der Transparenz Ihren Kunden gegenüber – um Erstellung einer neuen BzA für Gebäudenetze/Anschluss an Wärme- bzw. Gebäudenetze.

Sofern uns ab dem 21.10.2021 für Einzelmaßnahmen Gebäudenetze/Anschluss an Wärmenetze BzAs bzw. gBzAs erreichen, die vor dem 21.10.2021 erstellt wurden, werden wir die Fördernehmenden auf die Geltung der neuen Förderbedingungen für das Vorhaben hinweisen.

Dies gilt für die folgenden Verwendungszwecke:

- Förderquote 30%: Gebäudenetz 55%/Anschluss Netz 25% EE o. äquiv.
- Förderquote 35%: Gebäudenetz 75%/Anschluss Netz 55% EE o. äquiv.
- Förderquote 40%: Austausch Öl gg. Anschluss Netz (25% EE)
- Förderquote 45%: Austausch Öl gg. Anschluss Netz (55% EE)

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die geänderten Förderbedingungen.
Ergänzende Informationen siehe Infoletter Oktober 2021/2.

Zeitpunkt Antragstellung		01.07. - 20.10.2021	Ab 21.10.2021
	Förderquote	Anforderung alt	Anforderung neu und neue Erfüllungsoptionen
Errichtung, Umbau oder Erweiterung Gebäudenetz	30%	25 % EE	55 % EE und/oder Abwärme (u/o A)
	35 %	55 % EE	75 % EE u/o A
Anschluss an Gebäudenetz (Klammer: Austauschprämie Öl)	30% (40%)	25 % EE	25 % EE u/o A
	35 % (45%)	55 % EE	55 % EE u/o A
Anschluss an Wärmenetz (Klammer: Austauschprämie Öl)	30% (40%)	25 % EE	25 % EE u/o A
			Primärenergiefaktor max. 0,6
	35 % (45%)	55 % EE	55 % EE u/o A
			Primärenergiefaktor max. 0,25
		Transformationsplan (BEW)	

BEG EM: Austauschprämie für Ölheizungen – verpflichtende Entsorgung der Altanlage

Die Gewährung der Austauschprämie für Ölheizungen setzt voraus, dass die auszutauschende Ölheizung nachweislich entsorgt wird.

Wird eine mit Öl betriebene Heizungsanlage ausgetauscht, wird ein Bonus von zehn Prozentpunkten auf den Fördersatz der zu errichtenden Anlage gewährt.

In der Fachunternehmererklärung (Zuschussförderung beim BAFA) ist zu bestätigen, dass alle vorhandenen Ölheizungen nach Antragsstellung fachgerecht demontiert und entsorgt wurden. Als Nachweis ist die Entsorgung mit Rechnung und Entsorgungsnachweis zu belegen.

Mit der Erstellung der Bestätigung nach Durchführung (Kreditförderung bei der KfW) muss beim Antragstellenden ein Nachweis über die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Ölheizung vorliegen. Als Nachweis ist die Entsorgung mit Rechnung und Entsorgungsnachweis zu belegen.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Maßnahmen zur Ressourceneffizienz – wichtiger Hinweis zum Antragstellungsprozess

Im Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ wird es ab dem 01.11.2021 die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zur Ressourceneffizienz geben. Hierzu wurde auf den [Produktseiten der KfW](#) im [Online-gBzA-Center](#) ein zusätzliches Feld eingefügt, in welchem die betreffenden Ressourcen und deren jeweiligen Einsparungen eingetragen werden können. Dieses Feld wurde nun fälschlicherweise als Pflichtfeld hinterlegt, sodass es im Zuge des Antragstellungsprozesses zu Unklarheiten kommen könnte.

Im Falle von Vorhaben, welche weiterhin **keine** Ressourceneffizienz beinhalten, sollte daher unter dem Punkt „Ressourceneinsparung pro Jahr“ folgende Eintragung erfolgen:

- Die Einsparung ist auf einen Ressourcenwechsel zurückzuführen: „Nein“
Ressource* (DropDown-Menu): „Keine Ressource“

Die Datei wurde erfolgreich hochgeladen.

Ressourceneinsparung pro Jahr

Ressource 1 Ressource löschen

Die Einsparung ist auf einen Ressourcenwechsel zurückzuführen

Ja Nein

Ressource *

Einsparung Ressource (Tonnen pro Jahr) t / Jahr

CO₂-äq-Einsparung (Tonnen pro Jahr): t CO₂-äq / Jahr

Für Rückfragen steht Ihnen das [KfW-Infocenter](#) zur Verfügung.

Aktuelle FAQ zur BEG

Im Rahmen der Auslegung der BEG kommt es häufig zu allgemeinen und praktischen Fragen. Die FAQ zur BEG geben Antworten. Sie werden kontinuierlich aktualisiert und sind auf der Website von „Deutschland macht's effizient“ unter diesem [Link](#) zu finden.

Ab welchem Zeitpunkt können zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer als Bauherren einen Antrag stellen (Sanierung und Neubau)?

Bauherrinnen und Bauherren bzw. Investorinnen oder Investoren können einen Antrag auf Förderung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch nach Abschluss des Kaufvertrages beantragen. Die endgültige Eintragung als neue Eigentümerin bzw. neuer Eigentümer muss dann spätestens beim Einreichen der BnD erfolgt sein.

Hinweis: Die Auflassungsvormerkung stellt nicht den Eigentumsübergang dar. Deshalb sind Maßnahmen, die vor dem Eigentumsübergang beauftragt bzw. begonnen werden sollen, mit dem Verkäufer abzustimmen.